Abschrift

Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **14 W 357/13**
Landgericht Leipzig, 01 HK O 422/11

BESCHLUSS

In Sachen

gegen

wegen Festsetzung der Barabfindung gemäß § 327 b AktG
hier: Beschwerde

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht und
Richter am Landgericht

ohne mündliche Verhandlung am 07.01.2015

beschlossen:

1. Die Beschwerden gegen den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 08.03.2013, Az. 1 HK O 422/11, werden zurückgewiesen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten; die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Die ausscheidenden Aktionäre begehren die gerichtliche Festsetzung einer angemessenen Barabfindung wegen des Ausscheidens der Antragsteller als Minderheitsaktionäre aus der PC Ware Information Technologies AG (nunmehr firmierend als COMPAREX Deutschland AG, im Folgenden nur: Gesellschaft) infolge der Übertragung ihrer Aktien an die Antragsgegnerin als Hauptaktionärin im Wege eines sog. Squeeze-out.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind die Beratung und Entwicklung sowie Durchführung und Betreuung von Projekten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich der Softwareentwicklung, Schulung, Service, Handel und Vertrieb von Produkten aus diesen Bereichen.

Die Aktien der Gesellschaft waren seit Mai 2000 zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Am 26.11.2010 betrug das im Handelsregister eingetragene Grundkapital 10.185.271,00 €, eingeteilt in 10.185.271 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Gesellschaft hielt zu diesem Zeitpunkt 49.124 eigene Aktien. Die Antragsgegnerin ist seit 2008 als Aktionärin an der Gesellschaft beteiligt. Durch wiederholte Zuerwerbe steigerte sie ihren Aktienanteil der Gesellschaft (unter Absetzung der von dieser gehaltenen eigenen Aktien) auf 95,48 % des Grundkapitals. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Antragsgegnerin und der Gesellschaft bestand und besteht nicht.

Mit Schreiben vom 29.07.2010 richtete die Antragsgegnerin an den Vorstand der Gesellschaft das förmliche Verlangen, die Hauptversammlung möge die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf sie gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (Übertragungsverlangen).

Die mit Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 19.08.2010 (04 HK O 2257/10) als sachverständige Prüferin für die Angemessenheit der festgesetzten Barabfindung bestellte

bestätigte zunächst mit Prüfbericht vom 07.10.2010 die von

im Auftrag der Antragsgegnerin ermittelte Höhe der angemessenen Barabfindung. Die Berechnung erfolgte nach IDW-Standard

t in der Fassung 2008. Danach ergab sich mit dem Erkenntnisstand August 2010 für den 25.11.2010 ein Unternehmenswert der Gesellschaft i.H.v. 229.694.000,70 € und nach Abzug der von der Gesellschaft selbst gehaltenen Aktien ein anteiliger Unternehmenswert je Stückaktie in Höhe von 22,66 €. Auf die gutachterliche Stellungnahme und den Prüfbericht (AG 2 und AG 5) wird ergänzend Bezug genommen. Die gerichtliche Prüferin trat auch der von unter Berücksichtigung aktueller Marktentwicklungen am 25.11.2010 vorgenommenen Anpassung des Basiszinssatzes von ursprünglich 3,5 % auf nunmehr 3 % und der hiermit verbundenen Erhöhung der angemessenen Barabfindung auf 23,31 € bei (AG 6 und AG 7).

In der Hauptversammlung vom 25.11.2010 wurde der von der Hauptaktionärin begehrte Übertragungsbeschluss (AG 8) gefasst und die Barabfindung für die ausscheidenden Minderheitsaktionäre auf 23,31 € je Aktie festgesetzt. Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen wurden nicht erhoben. Der Beschluss wurde am 12.01.2011 in das Handelsregister eingetragen; die Bekanntmachung erfolgte am 13.01.2011.

Insgesamt 51 Antragsteller haben beim Landgericht Leipzig, Kammern für Handelssachen, Antrag auf Überprüfung und Erhöhung der festgesetzten Barabfindung gestellt. Die Antragsgegnerin ist dem Erhöhungsverlangen entgegengetreten. Mit Beschluss vom 26.07.2011 hat das Gericht den Vertreter für die nicht antragstellenden Minderheitsaktionäre bestellt.

Das Landgericht hat die Anträge auf Festsetzung einer höheren Barabfindung mit Beschluss vom 08.03.2013 (Bl. 1285 ff. dA) zurückgewiesen. Nach Vernehmung der Vertreter der gerichtlichen Prüferin und als sachverständige Zeugen sei die Kammer von der Angemessenheit der festgesetzten Barabfindung überzeugt. Der Vorlage weiterer Unterlagen und der Einholung eines Gerichtsgutachtens habe es danach nicht mehr bedurft.

Dagegen haben verschiedene Antragsteller (zu 1 bis 6, 12 bis 21, 25, 29 bis 31, 37 bis 39, 45, 49 bis 51) und der gemeinsame Vertreter unter Weiterverfolgung ihrer erstinstanzlichen Ziele Beschwerden eingelegt. Die Antragsgegnerin hat dazu schriftlich Stellung genommen.

Mit Beschluss vom 03.01.2014 hat das Landgericht den Beschwerden nicht abgeholfen und sie an das Oberlandesgericht Dresden als Beschwerdegericht vorgelegt. Nur die Antragsteller zu 29 und 30 haben zu den in der Nichtabhilfeentscheidung enthaltenen umfangreichen Ergänzungen der Entscheidungsgründe nochmals Stellung genommen (Blatt 1478 d.A.)

Wegen der weiteren Einzelheiten im Vorbringen der Antragsteller/Beschwerdeführer, des Inhalts der vorgelegten Unterlagen einschließlich des Prüfberichts, der Ergebnisse der Beweisaufnahme und des Inhalts der erstinstanzlichen Entscheidungen wird ergänzend auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Beschwerden bleiben in der Sache ohne Erfolg.

1.

Angesichts der in § 13 SpruchG vorgesehenen Wirkungserstreckung und der im Grundsatz geltenden Amtsermittlungsmaxime kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Beschwerden der Antragsteller zu 16, 19, 20, 31, 49 sowie 12 bis 15 fristgerecht beim Landgericht eingegangen sind, da jedenfalls die übrigen Beschwerdeführer ihre Rechtsbehelfe zulässig eingelegt haben (§ 17 Abs.1 SpruchG i.V.m. § 63 Abs.1 und Abs.3 FamFG).

Die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 29 FamFG, 17 Abs.1 SpruchG) macht die erstinstanzliche Entscheidung nicht unwirksam und zwingt auch nicht zu deren Aufhebung und Zurückverweisung der Sache. Sie gäbe im Falle der Beantragung allenfalls Veranlassung zur Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist (§ 17 Abs.2 FamFG, 17 Abs.1 SpruchG).

2.

Die Beschwerden sind jedenfalls unbegründet. Die festgesetzte Barabfindung in Höhe von 23,31 € je Stückaktie ist angemessen, § 327 b Abs. 1 AktG. Zu Recht und in Übereinstimmung mit der schlüssig und nachvollziehbar begründeten Beurteilung der sachverständigen Prüferin hat das Landgericht die auf eine höhere Abfindung gerichteten Anträge zurückgewiesen, §§ 1 Nr. 3, 11 Abs. 1 SpruchG. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen ergänzend auf die zutreffenden Gründe der Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts vom 03.01.2014.

2.1

Es ist zunächst die Aufgabe des Hauptaktionärs, unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens eine der Höhe nach angemessene Barabfindung festzusetzen, § 327 b Abs. 1 S. 1 AktG. Angemessen ist die Entschädigung, wenn sie den im Wege der Schätzung zu ermittelnden Wert der Unternehmensbeteiligung vollständig abbildet. Unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes stehendes Ziel ist es, dem ohne seinen Willen aus dem Unternehmen ausscheidenden Aktionär eine volle Entschädigung für den wirtschaftlichen Wert seiner Aktienbeteiligung zu geben (BVerfG Entscheidungen vom 07.08.1962, 1 BvL 16/60 (Feldmühle); 30.5.2007, 1 BvR 1267/06; 24.5.2012 1 BvR 3221/10; BGH. Urteil vom 12.3.2001 II ZB 15/00, jeweils zitiert nach Juris). Maßgeblich sind die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt des die Übertragung regelnden Hauptversammlungsbeschlusses vom 25.11.2010, § 327 b Abs. 1 S. 1 AktG. Besteht ein Börsenwert der Aktie, so muss dem Aktionär grundsätzlich mindestens dieser Wert als Barabfindung gezahlt werden, da er regelmäßig mit dem Verkehrswert der Aktie übereinstimmt (BVerfGE 27.4.99, 1 BvR 1613/94 und BGH 12.3.2001, II ZB 15/00, zitiert nach Juris BVerfGE 100, 309), wobei dafür nicht auf den letzten gelisteten Börsenkurs der Aktie sondern den durchschnittlichen gewichteten Börsenkurs innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor Veröffentlichung der Ankündigung der gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahme abzustellen ist (BGH 19.07.201, II ZB 18/09 = BGHZ 186, 229 - STOLLWERK).

2.2

Inhaltlicher Schwerpunkt des Spruchverfahrens ist die Überprüfung der die Festlegung des Hauptaktionärs begründenden Unternehmensbewertung. Insbesondere aus § 327 f AktG, §§ 7, 8 SpruchG lässt sich der gesetzgeberische Wille erkennen, dass die Gerichte sich grundsätzlich auf eine Vertretbarkeitskontrolle der vom Hauptaktionär bestimmten Barabfindung beschränken sollen, wenn der gerichtlich bestellte Prüfer diese aufgrund einer eigenen Bewertung bestätigt hat (Hüffer, AktG, 11. Auflage, § 327 b, Rn.6 a. E.; § 305 Rn. 58 m.w.N). Die Überprüfung der angemessenen Barabfindung durch das Spruchgericht ist eine rechtliche Aufgabe (so auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.7.2013, 20 W 2/12 = NZG 2013, 1179, zitiert nach Juris, Rn.99, Hüffer, a.a.O., § 305, Rn.21 m.w.N.).

Einen objektiven, dem Unternehmen oder dem Anteil wie eine Eigenschaft anhaftenden Wert gibt es nicht. Weder das Verfassungsrecht noch das einfache Recht schreiben eine bestimmte Methode zur Ermittlung des Unternehmenswerts vor (BVerfG Beschl. v. 30.5.07, BvR

1267/06 = NZG 2007, 629 und v. 24.5.2012, 1 BvR 3221/10 = AG 2012, 674, zitiert nach Juris Hüffer a.a.O., § 305 Rn.6). Die mit unterschiedlichen Methoden ermittelten Ergebnisse weichen rechnerisch regelmäßig voneinander ab und bieten daher lediglich fundierte Anhaltspunkte für eine Schätzung des Verkehrswertes, § 287 Abs. 2 ZPO (BGH Urteil vom 12.03.2001, II ZB 15/00 = BGHZ 147, 108, zitiert nach Juris).

Im Spruchverfahren ist der zu schätzende Unternehmenswert daher auch nicht als eine von der Ihre Rechte verfolgenden Partei zu beweisende Tatsache ausgestaltet. Dessen Festlegung ist vielmehr das Ergebnis einer Bewertung/Schätzung auf Grundlage eines Bündels aus vielen einzubeziehenden Tatsachen (Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 9, SpruchG, 3. Aufl., Puszkajler, Vorbem. §§ 7-11., Rn. 19f).

2.3 (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 6e, 8a)

Hier liefern die dem Senat vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Bericht der gerichtlich bestellten Prüferin, das Protokoll der erstinstanzlichen Anhörung ihrer Vertreter sowie die gutachterliche Stellungnahme der zusammen mit der Mitteilung der BaFin zum durchschnittlichen gewichteten Börsenkurs für den Zeitraum vom 30.04.2010 bis zum 29.07.2010 (d.h. bis zur Veröffentlichung der Ankündigung des Squeeze-out-Verfahrens) eine ausreichend zuverlässige Schätzgrundlage zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung.

Entgegen den Einwendungen einiger Beschwerdeführer (so zu 29 und 30) entspricht es gerade dem mit den Regelungen in §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 S. 1, 8 Abs. 3 SpruchG verfolgten Ziel des Gesetzgebers, dass die Spruchgerichte für die von ihnen vorzunehmende Beurteilung der Angemessenheit der vom Hauptaktionär festgesetzten Barabfindung regelmäßig auf den Bericht des bestellten unabhängigen gerichtlichen Prüfers und die vorausgehende Unternehmensbewertung des vom Hauptaktionär zu beauftragenden Sachverständigen zurückgreifen (Puszkajler, Vorbem. §§ 7-11., Rn. 28). Dass ein zu beauftragender dritter Sachverständiger bei Anwendung einer anderen – gleichermaßen vertretbaren – Methode ggfs. zu einem höheren Unternehmenswert kommen würde, zwingt daher nicht zur Einholung eines gerichtlichen Gutachtens über die Höhe einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327 b Abs. 1 AktG. So bedurfte es hier nicht der Bestellung eines „Gegengutachters auf Augenhöhe", der nicht Wirtschaftsprüfer ist und einer vom IDW-Standard abweichenden Methode folgt, wie dies u.a. der Beschwerdeführer zu 25. gefordert hat.

Nur wenn sich aus den Ausführungen der Beschwerdeführer konkrete Anhaltspunkte für unvertretbar falsche Ansätze oder Berechnungsmethoden ergeben würden, wären u.U. weitere Ermittlungen angezeigt. Solche konkreten Anhaltspunkte gibt es auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht (zu einzelnen Bewertungsrügen unten bei II.2.4). Wesentliche neue Aspekte haben sich seit der vom Landgericht durchgeführten Anhörung der Vertreter der sachverständigen Prüferin nicht ergeben.

2.3.1 (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 4.a-c, 6.d)

Der Fall weist keine Besonderheiten auf, die zur Anwendung einer bestimmten Bewertungsmethode zwingen würden, oder die von der sachverständigen Prüferin angewandte als ungeeignet erscheinen ließen.

Weder die Hauptaktionärin noch das Gericht sind gehalten, bei der Festlegung bzw. der Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Abfindung im Spruchverfahren jeweils diejenige Methode anzuwenden, die zugunsten der Antragsteller die höchsten Werte ergibt. Entgegen des Einwandes der Beschwerdeführer zu 29 und 30 gibt es einen Meistbegünstigungsgrundsatz in diesem Sinne bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung nicht (OLG Stuttgart NZG 2011, 1346; OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.04.2013, Az. 12 W 5/12, zitiert nach Juris; Hüffer a.a.O., § 305 Rn.6). In geeigneten Fällen kann der Unternehmenswert sogar allein anhand des Börsenkurses über einen bestimmten Zeitraum oder für einen Stichtag bestimmt werden (Hüffer, AktG, 11. Aufl., § 327 b Rn. 6, BGH Beschluss vom 12.03.2001, II ZB 15/00, BVerfGE 100, 289).

Nach weiterhin ganz herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist (entgegen der u.a. von den Beschwerdeführern zu 29 und 30 vertretenen Rechtsauffassung) jedenfalls das Ertragswertverfahren als traditionelle Methode der Unternehmensbewertung u.a. nach den Empfehlungen des IDW Standard 1 in der hier angewandten Fassung 2008 geeignet, den Unternehmens- und Anteilswert für die Bestimmung der angemessenen Barabfindung nach § 327 Abs. 2 AktG sachgerecht zu schätzen (Hüffer a.a.O., § 305, Rn. 24f; 31ff, m.w.N.). Die sachverständige Prüferin stellte dabei keine besonderen Schwierigkeiten i.S.d. § 327c Abs.2 S.4 i.V.m. § 293e Abs.1 S.3 Nr.3 AktG fest.

2.3.2

Insbesondere ermöglicht der Prüfbericht dem Senat die Plausibilitätskontrolle, ohne dass es der Beiziehung weiterer Unterlagen bedürfte. Zur Anfertigung ihres und in ihrem Bericht vom 07.10.2010 hat die Prüferin sich nicht auf die Bestätigung der Ergebnisse des Gutachtens der beschränkt, sondern - wie ihre umfangreichen inhaltlichen Erläuterungen und Erhebungen zeigen - ihr Ergebnis auf Grundlage einer unabhängigen eigenen Beurteilung erzielt, wobei sie auch alternative Ansätze und deren Wirkung auf das Gesamtergebnis durchgerechnet hat (vgl. u.a. Seiten 32 ff zum Betafaktor). Die wesentlichen Parameter der Bewertung wurden eigenständig hergeleitet und erläutert.

2.3.3

Die so ermittelte angemessene Höhe der Barabfindung (23,31 €/Aktie) ist auch plausibel. Der für den maßgeblichen Referenzzeitraum mitgeteilte durchschnittliche gewichtete Börsenkurs von 19,66 € (BGH, BGH 19.07.201, II ZB 18/09 = BGHZ 186, 229 - STOLLWERK; Beschluss vom 12.3.2001, II ZB 15/00; OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.7.2013, 20 W 2/12 = NZG 2013, 1179) liegt deutlich unter dem im Ertragswertverfahren ermittelten anteiligen Wert je Aktie und belegt damit die Vertretbarkeit des erzielten Schätzergebnisses (so auch: OLG Stuttgart, AG 2011, 205). Aus dem u.a. vom Antragsteller zu 11) übersendeten Börsenchart für die Aktie der PC Ware AG (Blatt 501 dA) lässt sich erkennen, dass deren Börsenkurs sich auch danach noch bis in die ersten Tage des Monats Oktober 2010 bei 20,00 Euro bewegte, um sich erst dann mit einem plötzlichen Kurssprung auf einen Wert knapp über 23,00 Euro (immer noch im Bereich der festgesetzten Barabfindung) einzupendeln. Eine weitere Aufwärtsbewegung auf einen Durchschnittswert von knapp unter 24,00 Euro war erst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Hauptversammlung vom 25.11.2010 zu verzeichnen. Völlig zu recht hat weder die sachverständige Prüferin noch das Landgericht für die Bestimmung der angemessenen Abfindung auf diese späteren Wertentwicklungen der Aktie abgestellt, da sie nicht mehr den tatsächlichen Wert der Gesellschaft abbildeten, sondern maßgeblich vom Squeeze-out-Prozess beeinflusst waren.

2.4

Auch die neben den grundsätzlichen Einwendungen gegen das gerichtliche Verfahren erhobenen einzelnen Bewertungsrügen der Beschwerdeführer führen nicht zum Erfolg und zwingen auch nicht zu weiteren gerichtlichen Ermittlungen. Insoweit kann zunächst zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die weitgehend erschöpfenden Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss vom 03.01.2014 verwiesen werden. Nur die Beschwerdeführer zu 29 und 30 ( ) haben danach noch Veranlassung gesehen, ihr Beschwerdevorbringen zu konkretisieren und zu bekräftigen.

2.4.1 (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 2b, 6.f, 8b, 15.b)

Zutreffend hat das Landgericht der Bewertung die vom sachverständigen Prüfer ermittelten und verwendeten unternehmerischen Planungen unter Berücksichtigung der bis zum 25.11.2010 dem Vorstand bekannten Umstände und Kennzahlen zu Grunde gelegt. Das geplante Umsatzniveau wurde nicht zu niedrig angesetzt.

(1)

Die konkreten - zum Stichtag in der Gesellschaft vorhandenen - Unternehmensplanungen und Prognosen sind grundsätzlich nur auf Plausibilität zu überprüfen und sodann der Bewertung (hier nach IDW Standard S1 2008) zu Grunde zu legen. Das Gericht darf sie nicht durch eine fiktive Planung - insbesondere nicht auf Grundlage späterer Erkenntnisse und tatsächlicher Entwicklungen - ersetzen (so: OLG Stuttgart AG 2013, 840; OLG Karlsruhe AG 2013, 765; OLG Frankfurt AG 2013, 647). Die damit verbundene Missbrauchsgefahr ist als der Ertragswertmethode immanente Schwäche hinzunehmen (BVerfG NJW 2012, 3020). Was in den folgenden Geschäftsjahren hier tatsächlich für Unternehmensergebnisse erzielt worden sind und worauf sie beruhen (ob auf Umsätzen/Gewinnen aus dem operativen Geschäft, Zukäufen, neuer Unternehmensausrichtung oder auf steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gestaltungen etc.) ist für die auf einen früheren Zeitpunkt abstellende Bewertung grundsätzlich unerheblich, soweit sich nicht klar erkennen lässt, dass die Entwicklung von der Unternehmensführung vorhergesehen worden ist.

(2)

Dafür, dass die der und der gerichtlichen Prüferin durch den Vorstand der PC-Ware erteilten Informationen falsch oder unvollständig gewesen wären und nicht den wirklichen Planungs- und Prognosestand wiedergegeben hätten, sind unter Berücksichtigung der von einzelnen Beschwerdeführern angeführten Umstände keine hinreichend klaren Anhaltspunkte ersichtlich. Sie begründen daher keine durchgreifenden Zweifel an den vom Unternehmen verwendeten und der sachverständigen Prüferin mitgeteilten Planzahlen.

Insbesondere gilt dies für die Kapitalerhöhung um ca. 35 Mio € und die hierzu veröffentlichte Pressemitteilung vom 15.07.2010. Insoweit verweist der Senat zunächst auf die zutreffende Begründung im Nichtabhilfebeschluss unter Ziffer 15.b). Es trifft schon nicht zu, dass die Beteiligung von Aktionären an einer Kapitalerhöhung regelmäßig mit der Erwartung kurzfristig höherer Erträge verbunden wird. Strategisch können damit unterschiedliche Unternehmensziele verbunden sein. Die Verwässerung der Unternehmensgewinne bezogen auf den Wert der Einzelaktie dürfte dabei eine typische Folge sein. Nach Auskunft der Prüferin gab es weder bei Veröffentlichung der Pressemitteilung am 15.7.2010 noch zum Bewertungsstichtag konkrete Verwendungsabsichten im Sinne einer Unternehmensplanung. Zum damaligen Zeitpunkt habe der Vorstand eine volle Ausschüttung der nicht verplanten Mittel aus der Kapitalerhöhung vorgesehen gehabt. Bereits aus dem in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG enthaltenen Rechtsgedanken ist diese Planung als Vorstandsentscheidung nur eingeschränkt überprüfbar. Dass nach Auskunft des Vorstandes wegen der freien Liquidität allenfalls künftige (damals aber noch nicht konkretisierbare) Übernahmen zur Erweiterung des Geschäftsfeldes geprüft werden sollten, erscheint nicht unplausibel, wenn man als ein denkbares mit der Kapitalerhöhung verbundenes unternehmerisches Ziel das Erreichen des für das Squeeze-out-Verfahren nötigen Aktienanteils der Hauptaktionärin sieht. Der für die Prüferin erschienene sachverständige Zeuge

bestätigte in seiner Anhörung, dass in Folge der Kapitalerhöhung die Schwelle von 95% Aktienmehrheit zugunsten der Beklagten überschritten worden ist. Er erachtete die Vorstandsentscheidung, die nicht betriebsnotwendigen Mittel daraus zu 100% an die Aktionäre auszuschütten, für nachvollziehbar. Eine dem entgegenstehende konkrete Planung des Unternehmens zur Mittelverwendung ist von den Beschwerdeführern auch nicht vorgetragen worden.

Letztlich hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Geld aus der Kapitalerhöhung den Minderheitsaktionären nicht verloren gegangen ist, sondern als Sonderwert in entspre-

chender Höhe Eingang in die Wertermittlung gefunden hat. Das erscheint hier sachgerecht, ist es doch stets eine Frage unternehmerischer Entscheidungsfreiheit, wofür ein Unternehmen seine freie Liquidität verwendet. Fehlt es an konkreten Investitions- und Verwendungszielen, die neben einer Umsatzsteigerung auch einen Ertragssprung erwarten lassen, kommt aus kaufmännischer Sicht stets auch eine teilweise oder vollständige Ausschüttung an die Aktionäre in Betracht. Dieser Fall lag nach Ansicht der gerichtlich bestellten Prüferin hier der Unternehmensplanung nachvollziehbar zu Grunde. Damit ist auch der von verschiedenen Beschwerdeführern gerügte neutrale Ansatz der freien Mittel aus der Kapitalerhöhung zutreffend, weil es sich dabei um nicht betriebsnotwendige Liquidität (keine konkreten Verwendungsabsichten) gehandelt hat.

Die Pressemitteilung vom 05.05.2011, wonach nunmehr eine Umsatzerhöhung auf das Doppelte binnen drei Jahren angestrebt werde, belegt schon aus zeitlicher Sicht gerade nicht, dass bereits am 25.11.2010 entsprechende konkrete Planungen bestanden hätten. Auch sollte die Umsatzsteigerung nach dem Inhalt der Erklärung nicht allein durch den schrittweisen Ausbau der eigenen Position in den etablierten Märkten, sondern gerade auch durch Neuakquisitionen erreicht werden. Konkrete Akquisitionsobjekte - an die eine konkrete Planung hätte anknüpfen können - waren aber zum Stichtag gerade nicht in Sicht.

Für das Geschäftsjahr 2010/11 wurde i.Ü. auch eine Umsatzsteigerung von 19% berücksichtigt; tatsächlich erreicht wurde dann nur eine Steigerung von 17,1%. Darauf folgten 2 Planjahre, die mit 5,9% bzw. 4,5% kalkuliertem Umsatzanstieg, was in etwa der Wachstumserwartung der International Data Corporation (IDC) für das Geschäftsfeld der PC Ware AG von 5,4% entsprach (S. 66 der gutachterlichen Stellungnahme).

Beide - und die sachverständige Prüferin - sahen die Ergebnisplanung der PC Ware unter Berücksichtigung aller Umstände als realisierbar, aber ambitioniert an und begründeten diese Sichtweise überzeugend. Dafür, dass die von und der sachverständigen Prüferin ab dem Geschäftsjahr 2015/2016 (nach dem Ende der konkreten Planungsphase) angesetzte durchschnittliche jährliche Umsatzsteigerung von 0,9% (dazu S. 68f der gutachterlichen Stellungnahme) unvertretbar niedrig ist und es stattdessen des Ansatzes einer im Durchschnitt mindestens 1%igen Umsatzsteigerung bedürfte, sind stichhaltige Argumente - denen durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nachzugehen wäre - nicht vorgetragen. Seit der Anhörung der Vertreter der sachverständigen Prüferin durch das Landgericht haben sich auch zu dieser Frage neue Ansatzpunkte nicht ergeben.

2.4.2 (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 6.f, 8.d, 15.c)

Auch die Ausführungen zur Nichtberücksichtigung etwaiger aufgrund der Abwerbung von Mitarbeitern bestehender Schadenersatzforderungen der Schweizer Tochtergesellschaft Comparex gegen die Bison- Gruppe verhelfen nicht zu einem den Beschwerdeführern günstigeren Ergebnis.

Dazu sind die folgenden vorgetragenen oder aus vorgelegten Anlagen ersichtlichen Tatsachen unbestritten bzw. als unstreitig zu behandeln (§ 138 Abs.2, Abs.3 ZPO): Die PC Ware AG hielt bis Dezember 2010 eine 70%ige Aktienbeteiligung an der Comparex Schweiz. Die restlichen 30% hatte die Bison Holding AG mit Sitz in der Schweiz (im Folgenden nur „Bison AG") als Minderheitsaktionärin inne. Am 13.04.2010 war das gesamte Management der Comparex Schweiz zurückgetreten. Zugleich kündigten binnen 3 Tagen 179 Mitarbeiter (was etwa 80% der Belegschaft entsprach), nachdem sie verbindliche Anstellungszusagen aus dem Umfeld der Bison AG erhalten hatten. Die Comparex Schweiz geriet in der Folge in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Comparex Schweiz am 10.12.2010 wollte sich die Bison AG nicht wirtschaftlich an deren Rettung beteiligen. Der Konkurs der Tochtergesellschaft wurde dann durch die PC Ware AG abgewendet mittels einer von ihr getragenen Kapitalerhöhung und Zuschüssen in einem Gesamtumfang von 13 Mio Euro. Gleichwohl verlor die Comparex Schweiz in den folgenden Geschäftsjahren an Umsatz und Marktanteilen. Die zur Verhinderung weiterer wettbewerbswidriger Handlungen beim Amtsgericht Sursee angebrachten Eilanträge waren im August 2010 zurückgewiesen worden. Sodann wurde die Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung von Schadenersatzansprüchen der Comparex Schweiz und am 21.10.2010 mit einem Schadensgutachten zum entgangenen Gewinn beauftragt. Das Gutachten wurde am 31.05.2011 mit dem Ergebnis fertig gestellt, dass die Schadenshöhe nach wie vor nicht bestimmbar sei. Nach den im August 2011 beendeten staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmungen hat die Comparex Schweiz am 29.08.2011 Klage in Höhe von 25 Mio CHF erhoben, über die nach wie vor nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Im Ausgangspunkt zutreffend weisen die Beschwerdeführer darauf hin, dass wirtschaftliche Umstände, die zum Stichtag angelegt gewesen sind und den Wert des Unternehmens damals bereits mitbestimmt haben, grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Umstritten ist, in welchem Umfang dies für Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegen Dritte in Betracht zu ziehen

ist. Teile der obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten die Auffassung, dies könne nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen gelten (so wohl: OLG Celle AG 2007, 865; OLG Stuttgart AG 2000, 428). Indes bedarf es einer Entscheidung dieser Frage durch den Senat hier nicht.

Ungeachtet des Umstandes, dass dem Vorstand dabei ein Ermessen zuzubilligen ist, würde eine Berücksichtigung etwaiger Ansprüche hier voraussetzen, dass die Gesellschaft zum Stichtag über hinreichend deutliche Informationen zu den Haftungssubjekten, Grund, Höhe und Durchsetzbarkeit der Ansprüche verfügte. Diese Voraussetzungen waren aber nicht erfüllt.

Nach glaubhafter und anhand der mitgeteilten Umstände nachvollziehbarer Auskunft des sachverständigen Zeugen waren Art, Umfang, Durchsetzbarkeit und Haftungssubjekt eines etwaigen Schadenersatzanspruchs auf der damals im Unternehmen verfügbaren Informationsbasis nicht hinreichend konkretisierbar, sondern dessen Bestehen in jeder Hinsicht völlig offen. Ein reiner Hoffnungswert sei in der Unternehmensbewertung nicht berücksichtigungsfähig. Auf ausdrückliche Nachfrage habe der mit der Prüfung und ggfs. Durchsetzung etwaiger Schadenersatzforderungen in dieser Angelegenheit beauftragte Schweizer Rechtsanwalt damals bei Insgesamt schwer einzuschätzenden Erfolgsaussichten einer Klage allenfalls Chancen für den Nachweis einer Haftung dem Grunde nach gesehen. Bezüglich der Höhe etwaiger Ansprüche hätten ihm indes jegliche Anhaltspunkte gefehlt, sodass er die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu diesem Zeitpunkt insgesamt verneint habe. erklärte auf Nachfrage dazu zusammenfassend: „Die Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs waren nach dem Schweizer Anwalt zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben, dies durch die mangelnde Beweisbarkeit." Das zuvor eingeleitete Eilverfahren war auch verloren gegangen. An diesem für die buchhalterische Berücksichtigung von Schadenersatzansprüchen unzureichenden Kenntnisstand der Gesellschaft hatte sich nach den von der sachverständigen Prüferin im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Hauptversammlungtermin eingeholten Informationen bis dahin nichts geändert.

Dies erscheint auch deshalb nachvollziehbar, weil die außerordentliche Generalversammlung der Comparex Schweiz - bis zu der die Bison AG noch 30 prozentige Minderheitsaktionärin gewesen ist, erst Anfang Dezember 2010 durchgeführt worden ist.

Bestätigt wird dies durch die Auskünfte des Finanzvorstandes der Comparex AG, in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht. Das Eilverfahren sei verloren gegangen, weil zum damaligen Zeitpunkt kein für eine Haftung dem Grunde nach erforderlicher, wesentlicher Beweis für das Vorliegen eines unlauteren Verhaltens der Mitbewerberin habe erbracht werden können. Erst nach der Hauptversammlung sei es in Folge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und Einholung eines Wirtschaftsprüfergutachtens im Jahr 2011 möglich geworden, für eine Klageerhebung geeignete Tatsachen zu Grund und Umfang eines Schadenersatzanspruchs zu erlangen. Indes ist - wie die Antragsgegnerin mitgeteilt hat - durch das befasste Obergericht (nun wohl Kantonsgericht) Luzern weder eine Entscheidung ergangen noch habe das Gericht eine Tendenz zu den Erfolgsaussichten erkennen lassen. Nach wie vor fehlten der Gesellschaft belastbare Erkenntnisse über Grund, Höhe und Durchsetzbarkeit der gegen die Bison- Gruppe geltend gemachten Schadenersatzforderung.

Nach alledem ist es naheliegend, dass - wie die Antragsgegnerin vorgetragen hat - der am 10.12.2010 (dem Tag der außerordentlichen Generalversammlung) veröffentlichte Presseberichte über die Vorbereitung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Höhe von voraussichtlich mehr als 30 Mio Franken (Bl. 461f dA) weniger die Erwartungen des Managements der Comparex Schweiz wiedergespiegelt hat, als vielmehr prozesstaktisch motiviert gewesen ist.

Dass der Sachverhalt sich zum Bewertungsstichtag im Fluss befand und auch der Vorstand bis zur am 25.11.2010 durchgeführten Hauptversammlung keine annähernd belastbaren Erkenntnisse zu einem etwaigen Schaden hatte, wird auch dadurch bestätigt, dass auf Grundlage der im September 2010 vom Vorstand mitgeteilten Daten für das Schweizer Tochterunternehmen nur ein negativer Wert von 2,2 Mio € in die Unternehmensbewertung einfloss, während sich aus der Pressemitteilung vom 10.12.2010 ergibt, dass Comparex Schweiz bis zum 31.10.2010 einen Verlust von 13 Mio Schweizer Franken verbuchen musste.

Nach alledem ist der sachverständigen Prüferin in ihrer Ansicht zu folgen, ein wie auch immer gearteter zusätzlicher Wertansatz wäre hier auf reine Spekulation hinausgelaufen. Ersichtlich genügte die in der Gesellschaft und bei der von ihr beauftragten Rechtsanwaltskanzlei damals verfügbare Informationsdichte nicht einmal für die Berücksichtigung eines Mindestanspruchs.

Zudem würde der Unternehmenswert im Zusammenhang mit dem Schadenssachverhalt nicht allein vom Wert der Schadenersatzforderung bestimmt, sondern spiegelbildlich auch von dem damals ebenfalls noch nicht hinreichend feststellbaren und verbuchten Umfang der durch die Wettbewerbsrechtsverletzung entstandenen und noch zu erwartenden Schäden, für die ein Geschädigter zudem wegen des Prozess-und Kostenrisikos häufig auf prozessualem Wege nicht in voller Höhe Ersatz erlangen wird.

2.4.3

Im Hinblick auf die zutreffende Nichtberücksichtigung der Auflösung der latenten Steuern wegen eines damit nicht verbundenen tatsächlichen Mittelzuflusses wird auf den Nichtabhilfebeschluss (Ziffer 6.f) und die protokollierten Ausführungen des sachverständigen Zeugen dazu vor dem Landgericht Leipzig verwiesen.

2.4.4

Auch die Festsetzung des Diskontierungszeitpunktes für die zu erwartenden Nettoausschüttungen der Planjahre auf den 31. August des jeweiligen Folgejahres begegnet hier keinen Bedenken. Die Hauptversammlung, welche den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns zu treffen hat, kann bis zu 8 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden, § 174 Abs.1 AktG. Die Geschäftsjahre des Unternehmens enden jeweils am 31.03. eines Kalenderjahres. Der festgelegte Zeitpunkt liegt nur 5 Monate später.

2.4.5 (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 10.c)

Die Annahme einer effektiven Besteuerung auf die Wertsteigerungen incl. Solidaritätszuschlag in Höhe von zusammen 13,1875% ist unter Berücksichtigung der Schätzgrundlagen sachgerecht. Die Beschwerdeführer gestehen letztlich zu, dass die typisierende Halbierung des nominellen Abgeltungssteuersatzes (26,38%) auf Grundlage einer überdurchschnittlich lange angenommenen Haltedauer von 30 – 40 Jahren den Empfehlungen des IDW entspricht. Dass für ausländische Aktionäre andere Steuersätze relevant sein dürften, bedurfte keiner gesonderten Berücksichtigung (siehe I.Ü. Prüfbericht S. 37).

Soweit der gemeinsame Vertreter für die nichtantragstellenden Minderheitsaktionäre rügt, bei der Nachsteuerbewertung handele es sich aus seiner Sicht um einen mit Denkfehlern behafteten deutschen Sonderweg bei der Unternehmensbewertung, ist dem damit verbundenen Antrag auf Einholung eines unabhängigen Gutachtens unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen (Gründe, Ziffern II.2.2, II.2.3) nicht nachzukommen. Die angewandte Bewertungsmethode findet in den damit befassten Wissenschaftskreisen weiterhin breite (wenn auch nicht uneingeschränkte) Anerkennung.

Auch die angenommene Steuerlast auf geplante Dividendenausschüttungen gibt keine Veranlassung zu Korrekturen/Neubewertungen, nachdem die Antragsgegnerin unbeanstandet vorgetragen hat, dass die Zahlungen nicht (auch nicht teilweise) aus dem steuerlichen Einlagekonto der Gesellschaft (§ 27 Abs. 1 KStG, § 272 Abs. 2 HGB) erfolgen konnten, weil die Dividenden sich im Rahmen der steuerlich ausschüttbaren Gewinne halten sollten (vgl. I.Ü. Prüfbericht S. 36).

2.4.6 (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 2.c, 13.b)

Auch im Hinblick auf die Ermittlung des Kapitalisierungszinses (6,41% für das Planjahr 2010/11) sieht der Senat keine Veranlassung zu Korrekturen bzw. weiteren Ermittlungen. Die Ansätze und Berechnungen sind zumindest vertretbar. Auf die Seiten 73-82 der gutachterliche Stellungnahme der und die Ausführungen der sachverständigen Prüferin wird Bezug genommen. Konkrete Fragen dazu wurden den Vertretern der Prüferin im Termin vor dem Landgericht nicht gestellt. Die Beschwerdeführer behaupten auch nicht hinreichend substantiiert, dass das Verfahren der Wertermittlung und die herangezogenen Ansätze dabei nicht den vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW veröffentlichten Grundsätzen und Empfehlungen für die Unternehmensbewertung nach dem Standart IDW S1 2008 entspräche (siehe auch Ausführungen oben Ziffer II.2.1).

(1) (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 4.d, 8.c,10.b,13.a)

Verschiedene Beschwerdeführer rügen die Anwendung eines zu hohen Basiszinssatzes (so 3,25 statt 3,00). Dies beruht auf einem offensichtlichen Irrtum, da die Antragsgegnerin und die gerichtliche Prüferin bei ihren Berechnungen zum Stichtag zuletzt auf der Grundlage aktueller Marktentwicklungen selbst einen den Beschwerdeführern günstigen Basiszins-

satz von abgerundet 3,00 % anwendeten. Dieser korrigierte Ansatz wurde auch bei der am 25.11.2010 bestimmten Höhe der Barabfindung berücksichtigt.

(2) (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 8.c, 13.a)

Die Annahme einer durchschnittlichen Marktrisikoprämie i.H.v. 4,5% nach Steuern auf die Bruttorendite ist nicht zu beanstanden (vgl. auch Peemöller, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 6. Auflage., Ziffer 3.2.3, S. 396). Die Marktrisikoprämie gibt die Differenz zwischen der erwarteten Rendite einer grundsätzlich risikobehafteten Kapitalanlage (z.B. in ein Unternehmen) und einem weitgehend risikofreien Zinssatz (z.B. bei einer kurzfristigen deutschen Staatsanleihe) wieder. Sie erklärt im Capital Asset Pricing Model (CAPM) zusammen mit dem Betafaktor die zu erwartende Rendite und liegt aktuell regelmäßig zwischen 3 und 7% (Peemöller, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 6. Auflage, 2015, Ziffer 3.2.3).

Der Wunsch nach einem Ansatz von 3,25% nach Steuern wird von den Beschwerdeführern zu 29 und 30 auf einen in einem vom LG Hannover in einem dortigen Spruchverfahren eingeholten Gutachten gestützt. Die Ausgangswerte für dieses Gutachten (so die zu Grunde liegenden historischen Renditen des betreffenden Marktportfolios und des risikolosen Zinssatzes, der berücksichtigte Zeitraum usw.) sind nicht vorgetragen. Indes käme es auch auf eine etwa abweichende Sichtweise des dortigen Sachverständigen nicht streitentscheidend an. Die Studien von Prof. Stehle finden in der Wirtschaftswissenschaft weiterhin breite Anerkennung (Peemöller, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 6. Auflage., Ziffer 3.2.3). Dass und inwiefern die von ihm zu Grunde gelegten Haltedauern die Situation im hier maßgeblichen Marktumfeld unrichtig wiedergeben, ist schon nicht substantiiert vorgetragen. Ohnehin liegen seine Studien den IDW-Empfehlungen auch nicht mehr uneingeschränkt zu Grunde. Die Zinssätze wurden dort anhand besserer Erkenntnismöglichkeiten nach unten angepasst (Peemöller, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 6. Auflage., Ziffer 3.2.3, S. 395). Da im Zuge der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise seit 2008 Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in der Marktrisikoprämie abgebildete Risikoaversion der Marktteilnehmer im historischen Vergleich zugenommen haben könnte, wäre aus Sicht verschiedener Wirtschaftswissenschaftler derzeit sogar an höhere Marktrisikoprämien zwischen 5,5% und 7,0% vor bzw. 5,0% und 6,0% nach persönlichen Steuern (so u.a. Peemöller, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 6. Auflage., Ziffer 3.2.3, S. 396) zu denken. Das IDW empfiehlt auch einen höheren Ansatz von 5,0% bis 6,0%, wie die gerichtlich bestellte Prüferin mitteilte.

Somit sind die Berücksichtigung einer Marktrisikoprämie überhaupt, die Methode zu ihrer Ermittlung und insbesondere deren Höhe in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur (z.T. untermauert mit neueren Studien) zwar umstritten, wie u.a. die von den Antragstellern zu 1-6 vorgelegte Studie der Deutschen Bank (ASt3, Bl. 1018ff dA) und die Ausführungen der Beschwerdeführer zu 12-15 belegen. Indes kommt es nicht darauf an, ob ein anderer Sachverständiger in Anwendung einer ggfs. ebenfalls vertretbaren Methode der Unternehmensbewertung und gleichermaßen vertretbarer Ansätze ein den Beschwerdeführern günstigeres Ergebnis erzielen würde, soweit nur das hier gewählte Verfahren zur Unternehmensbewertung und die Ansätze vertretbar sind, was der Fall ist.

Der Senat schließt sich daher der Ansicht des OLG Stuttgart an, dass eine Marktrisikoprämie in der hier von und der sachverständigen Prüferin berücksichtigten Höhe im Regelfall sachgerecht ist (OLG Stuttgart AG 2007, 209; 2008, 510; 783; Beschluss 18.12.09, 20 W 2/08). Auf die nach alledem nicht erschütterte und im übrigen nachvollziehbare Herleitung des anzuwendenden Ansatzes wird ergänzend verwiesen (Prüfbericht, S. 27-31).

(3) (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 8.c)

Das gleiche gilt für die Anpassung der durchschnittlichen Marktrisikoprämie auf die spezielle Risikostruktur des Unternehmens mittels des sog. Betafaktors (nach CAPM und Tax-CAPM), der die relativen Renditeschwankungen der Unternehmensaktie gegenüber der Gesamtheit der Aktien des Marktsegments (hier. CDAX) widerspiegeln soll. Von einigen Antragstellern wurde die Bildung einer Peer Group zur Ermittlung des Betafaktors und deren Zusammensetzung gerügt. Indes steht das Vorgehen der sachverständigen Prüferin im Einklang mit den IDW- Empfehlungen und ist auch in der konkreten Umsetzung zumindest vertretbar. Überzeugend hat die Prüferin zunächst dargelegt (Prüfbericht S. 32), dass und warum der Betafaktor der PC-Ware AG hier nicht verwertbar ist und somit für die Ableitung des operativen Geschäftsrisikos auf eine Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) zurückgegriffen werden musste (so auch OLG Stuttgart, Beschluss 18.12.09, 20 W 2/08, zitiert nach Juris). Sodann hat sie ausgeführt, wie sie die Annahmen der mit eigenen Berechnungen überprüft hat, wobei die Hilfsmodelle sogar höhere Betafaktoren (zuungunsten der Beschwerdeführer) ergeben hätten (Prüfbericht S. 31-34).

Der mit Schriftsatz vom 08.12.2014 vorgebrachten Anregung der Beschwerdeführer zu 29 und 30, den Betafaktor nicht auf 0,91 sondern auf 0,86 festzusetzen, war ebenfalls nicht nachzugehen. Zunächst hätten im Rahmen der Anhörung den Vertretern der sachverständigen Prüferin hierzu geeignete Fragen gestellt werden können; neue Gesichtspunkte haben sich nach dem Vortrag der Beschwerdeführer seither offensichtlich nicht ergeben. Die Annahme eines anzuwendenden Beta-Faktors i.H.v. 0,86 beruht nicht auf besseren oder gar gesicherten anderweitigen Erkenntnissen zu der speziellen Risikostruktur der PC-Ware im Verhältnis zur Gesamtheit der im Marksegment tätigen Unternehmen, sondern darauf, dass mittels einer anderen als der angewendeten, anerkannten Bewertungsmethode (Anwendung von „raw Betafaktoren" anstelle „adjustierter Betafaktoren") den Beschwerdeführern günstigere Ergebnisse erzielt werden sollen. Indes ist das Raw-Beta auch nicht geeigneter, künftige Betas zu schätzen, da Betafaktoren dazu neigen, sich historisch gesehen immer mehr dem Wert 1,0 anzunähern, selbst wenn sie ihn (worauf die Beschwerdeführer zu recht hinweisen) nicht erreichen. Weil dies so ist, fließen für die Bewertung der künftigen Entwicklung eines Unternehmens nach CAPM und Tax-CAPM das allein auf Grundlage historischer Daten ermittelte Raw Beta und das mit 1,0 bewertete Beta des Marktportfolios mit eigenständiger Gewichtung in die Berechnung eines der zu erwartenden Entwicklung näher kommenden adjustierten Beta ein. Das Vorgehen der sachverständigen Prüferin und der ist daher auch insoweit nicht zu beanstanden. Es kommt damit auch nicht entscheidend darauf an, ob hier die Anwendung von Raw-Betas tatsächlich zu signifikant anderen Ergebnissen führen würde. Die Antragsgegnerin bestreitet dies.

(4) (Nichtabhilfebeschluss Ziffer 2.a. 4.e, 8.c)

Auch wegen des hier angesetzten Wachstumsabschlages von 1,00 % bei der lebenslangen Rente kann auf die Ausführungen im Gutachten (S. 70, 81), im Prüfbericht (S. 34-35) und im Nichtabhilfebeschluss des Landgerichts verwiesen werden. Danach soll der über dem erwarteten inflationsbedingten Ansteigen der Kosten von 2% (= Zielkorridor im Euroraum) verfügbare Jahresüberschuss jährlich um 1% steigen. Ein reales Schrumpfen wird nicht angenommen. Der Verweis auf das Agieren in einem Wachstumsmarkt macht die Annahme nicht unplausibel, da die PC-Ware sich zugleich einem reifen, wettbewerbsintensiven Marktumfeld (dazu u.a. S. 22 des Prüfberichts) ausgesetzt sieht und langfristige, auf einer aktuellen Entwicklung aufbauende, Prognosen ohnehin spekulativ sind. Der Ansatz steht zudem auch aus Sicht der Beschwerdeführer zu 29 und 30 im Einklang mit dem IDW-Vorschlag. Die Annahme

eines Wachstumsabschlages i.H.v. 1,41% beruht ausweislich der in Bezug genommenen Quelle (http://www.ubew.de/info_wachstum.htm, Blatt 1479 d.A.) nicht auf besseren oder gar gesicherten anderweitigen Erkenntnissen zu der zu erwartenden langfristigen Entwicklung von Unternehmen in den Geschäftsfeldern der PC-Ware oder der PC Ware selbst. Nur darauf käme es aber an, nicht indes darauf, dass mittels anderer Bewertungsmethoden oder Annahmen, ein den Beschwerdeführern günstigeres Ergebniss erzielbar ist.

Der unter Bezugnahme auf Rz. 306 des -Gutachtens erfolgte Einwand der Beschwerdeführer zu 29. und 30. (Ziffer 5. im Schriftsatz vom 08.12.2014), wonach der Wachstumsabschlag von 1% zu dem mit 0,9% angesetzten Umsatzanstieg ab dem Geschäftsjahr 2015/2016 ff im Widerspruch stehe, ist nicht geeignet, die von und der sachverständigen Prüferin angewandte Methode, die vorgelegten Berechnungen und die damit erzielten Ergebnisse zu erschüttern und bietet damit keinen hinreichenden Anlass, ihm im Wege der Einholung eines gerichtlichen Gutachtens oder in anderer Weise nachzugehen. Dem neuen Vorbringen der Beschwerdeführer fehlt bereits die gebotene inhaltliche Auseinandersetzung mit den eingehenden Darlegungen und Berechnungen im -Gutachten (zur Verlängerung der Ergebnisplanung und der Errechnung des EBIT in der ewigen Rente = Rz. 305 - 315 und der Herleitung des Wachstumsabschlages = u.a. 363 f.) und im Prüfbericht (dort u.a. S. 34 f.). So ist das jährliche Wachstum der finanziellen Überschüsse des Unternehmens nicht mit dem zu erwartenden Umsatzanstieg gleichzusetzen.

Ergänzend wird auf die Gründe oben unter Ziffer II.2.3 verwiesen.

2.5 (Nichtabhilfebeschluss Ziff. 6.c, 4.f, 8d)

Nach dem Ergebnis der vorstehenden Ausführungen (II.2 - II.2.4.5) besteht für den Senat auch keine Veranlassung, in der Beschwerdeinstanz mündlich zu verhandeln und/oder Vertreter der sachverständigen Prüferin ergänzend zu befragen, weitere Unterlagen beizuziehen oder gar einen Sachverständigen mit der Unternehmensbewertung zu beauftragen, §§ 12 Abs.1, 17 Abs.1 SpruchG, 68 Abs.3 FamFG. Wie bereits unter 2.3 ausgeführt, wird der Amtsermittlungsgrundsatz im Spruchverfahren durch die gesetzliche Ausgestaltung von Rüge- und Antragsbegründungserfordernissen sowie Erwiderungspflichten überlagert (Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 9 SpruchG, 3. Aufl., Puszkajler, Vorbem. §§ 7-11 Rn. 19 ff., Rn. 25). Ergänzender Ermittlungen des Gerichts bedarf es nur dann, wenn das Vorbringen der Parteien ausreichend klare Anhaltspunkte dafür bietet, dass die von der sachverständigen Prüferin gewähl-

te Verfahrensweise und die erzielten Ergebnisse unvertretbar sind oder auf unzureichenden oder falschen Informationen des Unternehmens beruhen. Dies ist vorliegend - wie ausgeführt - nicht ersichtlich. Der Gewinn zusätzlicher oder zuverlässigerer Erkenntnisse ist auch unter Berücksichtigung der Bewertungsrügen der Beschwerdeführer und auch auf Grundlage der neuen Ausführungen im Schriftsatz vom 08.12.2014 nicht zu erwarten, § 7 Abs. 5 -7 SpruchG. Mit zutreffender Begründung ist das Landgericht den Vorlageanträgen verschiedener Antragsteller gemäß § 7 Abs.7 SpruchG (z.B. Aufsichtsratsprotokolle zu den Planungen für 2010/11 bis 2012/13) zum Zwecke der Prüfung etwaiger Anpassungserfordernisse nicht nachgegangen. Sie dienen der Ausforschung, da weder die vermuteten Inhalte noch deren Entscheidungsrelevanz plausibel dargelegt sind (Puszkajler, SpruchG, a.a.O. § 7, Rn. 57, 58, 62, 65). Für eine potentielle Entscheidungserheblichkeit im rechtlichen Sinne genügt es nicht, wenn die Unterlagen überhaupt mit der Bewertung zu tun haben, sie sozusagen nur tangieren (OLG Düsseldorf, AG 2012, 797; Hüffer, a.a.O., § 305 Anh., § 7 SpruchG, Rn.9).

III.

1.

Die Kostenentscheidungen für das erstinstanzliche und das Beschwerdeverfahren folgen dem gesetzlich normierten Regelfall, § 15 SpruchG.

Veranlassung zu einer aus Gründen der Billigkeit abweichenden Entscheidung sieht der Senat auch im Hinblick auf etwa unzulässig eingelegte Beschwerden hier nicht (OLG Stuttgart 24.7.13, Az.: 20 W 2/12, zitiert nach Juris), zumal es an der gebotenen Rechtsmittelbelehrung durch das Landgericht gefehlt hat.

2.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten auf einen Betrag von 2.000.000,00 € geschätzt.

IV.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, § 70 Abs.1 FamFG.

Weder kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hier eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Die relevanten Rechtsfragen sind als höchstrichterlich geklärt anzusehen und wurden in diesem Sinne beantwortet.